

Verordnung über die Ausweisung von Wildschongebieten in der Stadt Laatzen

<u>Verordnung zum Schutz der Einstände des Wildes sowie der sonstigen freilebenden Tiere vor Beunruhigungen</u>	<u>Verordnung über die Ausweisung von Wildschongebieten in der Stadt Laatzen</u>
Aufgrund des § 32 des Niedersächsischen Gesetzes über die Ordnung in Feld und Forst (Feld- und Forstordnungsgesetz - FFOG) in der Fassung vom 20. März 1981 (Nds. GVBl. S. 31) hat der Verwaltungsausschuss der Stadt Laatzen am 07.06.1984 folgende Verordnung beschlossen:	<u>Aufgrund der §§ 33 Abs. 2 Nr. 1 und 43 Abs. 2 Satz 1 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21. März 2002 (Nds. GVBl. Nr. 11/2002 S. 112), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. Nr. 27/2014 S. 475), hat der Rat der Stadt Laatzen in seiner Sitzung am folgende Verordnung beschlossen:</u>
§ 1 Geltungsbereich Diese Verordnung gilt für Feld- und Forstflächen in der Stadt Laatzen, deren Begrenzung sich aus der anliegenden Karte ergibt.	§ 1 <u>Wildschongebiete</u> <u>(1) Zum Schutz der Rückzugsmöglichkeiten des Wildes oder sonstiger wild lebender Tiere vor Beunruhigung werden in der Stadt Laatzen Wildschongebiete ausgewiesen.</u> <u>(2) Die Wildschongebiete sind in den Karten 1 bis 5 in den Maßstäben 1:40.000 und 1:25.000 dargestellt, die Bestandteile dieser Verordnung sind.</u>
§ 2 Leinenzwang für Hunde Innerhalb der in § 1 genannten Gebiete sind Hunde an der Leine zu führen. Ausgenommen sind nur die Hunde, die zur befugten Jagdausübung verwendet werden.	§ 2 <u>Anleinplicht</u> (1) Innerhalb der in § 1 genannten Gebiete sind Hunde <u>auch außerhalb der Zeit vom 1. April bis 15. Juli (allgemeine Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit nach § 33 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b NWaldLG)</u> an der Leine zu führen. (2) Ausgenommen <u>von der Pflicht nach Absatz 1</u> sind Hunde, die <u>1. zur rechtmäßigen Jagdausübung,</u> <u>2. als Rettungs- oder Hütehunde,</u> <u>3. von der Polizei, dem Bundesgrenzschutz oder dem Zoll eingesetzt werden oder</u> <u>4. ausgebildete Blindenführhunde sind.</u>
§ 3 Kennzeichnung der Geltungsbereiche 1. Die Jagdberechtigten haben an allen Zufahrts- und Zugangsstellen durch Beschilderung auf die §§ 2 und 4 hinzuweisen. 2. Die Breite der Schilder beträgt 60 cm, die Höhe 40 cm.	§ 3 Kennzeichnung der <u>Wildschongebiete</u> <u>(1) Zur Kennzeichnung von Wildschongebieten sind Schilder im Format 400 mm x 600 mm (Höhe x Breite) zu verwenden.</u> <u>(2) Auf grünem Grund (RAL 6002, Laubgrün) ist in weißer Schrift (RAL 9016, Verkehrsweiß)</u>

3. Auf grünem Grund ist in weißer Schrift folgender Text aufzubringen: Wildschongebiet Hunde sind im Schongebiet anzuleinen. Zuwiderhandlungen können mit Geldbußen geahndet werden. Stadt Laatzen Der Stadtdirektor	<u>folgender Text aufzubringen:</u> Wildschongebiet Hunde sind im Schongebiet anzuleinen. Zuwiderhandlungen können mit Geldbußen geahndet werden. Stadt Laatzen <u>Der Bürgermeister</u> <u>(3) Die Schilder sind dauerhaft und gut sichtbar anzubringen. Sie müssen dem Zugang zum Schongebiet zweifelsfrei zugeordnet werden können.</u> <u>(4) Bei Zugängen zu einem Wildschongebiet, die nicht regelhaft benutzt werden, kann auf eine Kennzeichnung verzichtet werden.</u>
§ 4 Ordnungswidrigkeit 1. Nach § 7 Nr. 4 des Feld- und Forstgesetzes (FFOG) handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dem Gebot des § 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt. 2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24. Mai 1968 (BGBl. S. 481) mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 DM geahndet werden.	§ 4 Ordnungswidrigkeit <u>(1) Nach § 42 Abs. 3 Nr. 7 NWaldLG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dem Gebot des § 2 Abs. 1 dieser Verordnung zuwiderhandelt.</u> <u>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 42 Abs. 4 NWaldLG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- Euro geahndet werden.</u>
§ 5 Inkrafttreten Diese Verordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover in Kraft. Laatzen, den 7. Juni 1984 Lecke, Panitz Bürgermeister, Stadtdirektor	§ 6 Inkrafttreten Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer <u>Verkündung</u> in Kraft. <u>Gleichzeitig tritt die Verordnung zum Schutz der Einstände des Wildes sowie der sonstigen freilebenden Tiere vor Beunruhigungen vom 07.06.1984 außer Kraft.</u> Laatzen, den Stadt Laatzen Der Bürgermeister Jürgen Köhne